

VESTERLING

Rechtsanwälte

Wolfgang Vesterling Christian Schwedt Uwe Berger
Maelostr. 5, 45894 Gelsenkirchen

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften, eine Geschäftsbesorgung oder Prozessführung ist.
2. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 2 Inhalt und Umfang des Mandats

1. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
2. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart wird. Jedes Mitglied der Kanzlei ist insoweit berechtigt, die Sachbearbeitung zu übernehmen. Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwälte entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte bei der Mandatsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Er hat insbesondere alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen den Rechtsanwälten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte zu unterrichten, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Rechtsanwälte notwendig ist. Die Rechtsanwälte können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zu Grunde legen.
3. Jede Adressänderung und Änderung der Kontaktdaten (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadresse, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Anschriften) ist den Rechtsanwälten unverzüglich mitzuteilen. Längere Abwesenheiten (Urlaube, Kuren, Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalte u. ä.), bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind den Rechtsanwälten mitzuteilen.

4. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Rechtsanwälte darauf hin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind; andernfalls hat er unverzüglich zu widersprechen.
5. Schlagen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl die Rechtsanwälte ihn zu Beginn der zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwälte.

§ 4 Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Weitergabe von Informationen an nicht mit der Mandatsdurchführung beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn mitgeteilten Kommunikationsdaten gelten bis zu seiner Änderungsangabe als zutreffend. Gibt der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss oder eine E-Mail-Anschrift an, dürfen die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über diese Kommunikationswege mandatsbezogene Informationen zusenden.
3. Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Vermögensschadens wird auf einen Betrag von 1.000.000,- (in Worten : eine Million) Euro beschränkt (§ 52 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2 BRAO).

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende individuelle Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) geschlossen worden ist.
2. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen Höhe der gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu zahlen.
3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Mandanten zulässig.
4. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, für den Mandanten eingehende Erstattungsbeträge oder sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Vergütungsansprüchen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Das Kündigungsrecht steht auch den Rechtsanwälten zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Aufbewahrung von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Pflicht der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung der vom Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
2. Bis zum vollständigen Ausgleich der Vergütung haben die Rechtsanwälte an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

Bestätigung der Belehrung nach § 49b Abs.5 BRAO:

Der Mandant bestätigt, dass er vor Erteilung des Mandats von den Rechtsanwälten darüber informiert worden ist, dass sich die durch die Rechtsanwälte zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Bestätigung der Belehrung nach § 12a Abs.1 Satz 2 ArbGG:

Der Mandant bestätigt, dass er vor Erteilung des Mandats von den Rechtsanwälten darüber informiert worden ist, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz eine Erstattung der Anwaltsgebühren von der anderen Partei auch dann nicht in Betracht kommt, wenn der Prozess erfolgreich für ihn zum Abschluss kommt und er die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte entstehenden Gebühren und Auslagen in jedem Falle selbst zu übernehmen hat.

Aushändigung und Einbeziehung der Allgemeinen Mandatsbedingungen:

Der Mandant bestätigt, dass ihm die vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen vor Erteilung des Mandats ausgehändigt worden sind. Er erklärt hiermit sein Einverständnis mit deren Geltung für das Mandatsverhältnis.

Gelsenkirchen, _____

Rechtsanwälte

Mandant